



Beitrittserklärung FW FREIE WÄHLER Lich

Ich beantrage meine Aufnahme in die FREIE WÄHLER Lich

Ich bin parteipolitisch ungebunden und erkenne die Satzung der FREIEN WÄHLER Lich an.

Name:	_____	Vorname:	_____
Titel	_____		_____
Geb.-Datum:	_____	Straße:	_____
PLZ:	_____	Ort:	_____
Telefon:	_____	E-Mail:	_____

Ort/Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung

Die FW Freie Wähler Lich verwendet die von mir erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, zur Kommunikation mit seinen Mitgliedern, der Öffentlichkeitsarbeit (Fotos in Pressemitteilungen und der vereinseigenen Internetpräsenz) und zur Abrechnung des Mitgliedsbeitrages. Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei der analogen und digitalen Nutzung von personenbezogenen Mitgliederdaten ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden.

Ich treffe die Entscheidung zur Nutzung meiner Daten durch den Verein freiwillig und kann meine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen. Das Merkblatt zur Datenschutzerklärung der FW FREIE WÄHLER Lich wurde mir ausgehändigt. Durch meine Unterschrift erkenne ich die Datenschutzerklärung an.

Satzung

Die Satzung des Vereins wurde mir ausgehändigt. Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung der FW FREIE WÄHLER Lich an.

Ort/Datum

Unterschrift



Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger - Identifikationsnummer: DE20ZZZ00000039379

Mandatsreferenz (laufende Mitglieds-Nr.): _____

Ich ermächtige die FW FREI WÄHLER Lich Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der aktuell gültige Mitgliedsbeitrag über 12,00 EUR wird zum 1. März jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gebühren für Retouren von SEPA-Lastschriftaufträgen gehen zu Lasten des Verursachers.

Kreditinstitut: _____ BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



Merkblatt zur Datenschutzerklärung FW FREIE WÄHLER Lich

Stand 01.01.2020

Alle Mitgliederdaten, die die FW FREIE WÄHLER Lich verarbeitet und nutzt, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Datenverwendung ist dann zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlauben oder wenn Sie ausdrückliche eingewilligt haben.

Gültigkeit der Datenschutzerklärung

Ihre Einwilligung gilt über die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft bei den FW FREIE WÄHLER Lich hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch Ihren Widerruf, der jederzeit möglich ist.

Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die FW FREIE WÄHLER Lich erhebt und speichert Daten, die für die Mitgliedschaft erforderlich sind.

Dies sind zunächst Ihre Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer und/oder vergleichbare Daten).

Die FW FREIE WÄHLER Lich veröffentlicht gegebenenfalls Mitgliederdaten und Fotos im Internet und in der Presse.

Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung Ihrer Daten obliegt den FW FREIE WÄHLER Lich.

Ihnen ist bekannt, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes die im Internet oder in der Presse veröffentlichten Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

Auskunftsrecht

Sie haben nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über Ihre bei den FW FREIE WÄHLER Lich gespeicherten Daten.



Satzung der Freien Wähler - FWG Lich

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Freie Wähler FWG Lich".
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Stadt Lich.
- (3) Die Vereinigung ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Freien Wähler Lich haben die Zielsetzung, die Mitbestimmung parteipolitisch ungebundener Bürger auf demokratischer Grundlage für eine sachbezogene Kommunalarbeit in der Großgemeinde Lich herbeizuführen.
- (2) Die Vereinigung verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.
- (3) Die Vereinigung lehnt den Alleinvertretungsanspruch der Parteien ab; sie ist zur Zusammenarbeit mit demokratischen Parteien und Gruppierungen bereit.
- (4) Die Freien Wähler Lich können Kandidaturen bei den Kommunalwahlen zum Ortsbeirat, zur Stadtverordnetenversammlung und zum Kreistag fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder wahlberechtigte parteipolitisch ungebundene Bürger der Großgemeinde Lich werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ablehnungen bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner nächsten Sitzung.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Werden durch das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen und die Ziele der Freien Wähler erheblich geschädigt, so kann ein vorläufiger Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden.
Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist der Betreffende anzuhören.

§ 4 Beiträge

Die Regelung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe der Freien Wähler sind:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Freien Wähler - FWG Lich.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (3) Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann jedoch weitere Anträge bis zu einem Zeitraum von 7 Tagen vor Sitzungsbeginn beim Vorstand einreichen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Licher Wochenblatt.
- (5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und antragsberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere den Vorstand, die Kandidaten zur Kommunalwahlen und Delegierte für die Aufstellung einer Kandidatenliste für Kreistagswahlen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Fraktionsvorsitzenden kraft Amtes

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Stadträten und Stadtverordneten der Freien Wähler – FWG Lich
 - je einem Beisitzer aus jedem Stadtteil

- (3) Ämterhäufung ist möglich. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte eine Frau sein.

- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer aus den Stadtteilen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in Jahren mit geraden Jahreszahlen, die Neuwahlen des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen. Die erste Neuwahl erfolgt nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Mitglieder der einzelnen Stadtteile gewählt bzw. berufen. Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so führen die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

- (5) Der erweiterte Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Fragen zuständig, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.



- (6) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/r der Stellvertreter/innen bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- (7) Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenführung

- (1) Der/die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/sie leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und den Jahresabschluss.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Freien Wähler – FWG Lich kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss, beschlossen werden.
- (2) Die auflösende Versammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens wie folgt: Vorhandenes Vermögen wird auf 10 Jahre bei der Stadt Lich verzinslich angelegt. Sollte innerhalb dieser Zeit eine neue Organisation der Freien Wähler – FWG Lich mit gleicher Zielsetzung gegründet werden, erhält sie dieses Vermögen. Ansonsten fällt es der Stadt Lich mit folgender Auflage zu: Das Vermögen der Freien Wähler – FWG Lich ist ausschließlich für gemeinnützige, nicht parteipolitische Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist an der Jahreshauptversammlung am 15. März 2005 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft; alle bisherigen Satzungen sind ab sofort ungültig.

Lich, 15. März 2005

gez. Roland Jockel

Vorsitzender

gez. Reiner Dern

stv. Vorsitzender

gez. Adolf Lechens

Schatzmeister